

Sächsische Volkszeitung

Bescheinigt täglich nach dem Mittwochabend der Sonn- und Feiertage.
Bezugspreis: Biertafelblatt 1 M. 50 Pf. ohne Beigabe. Bei
außerordentlichen Sonntagsblättern ist Bezugspreis: Einzelmesser 10 Pf.
Redaktions-Sprechstunde: 11—1 Uhr.

Unabhängiges Tageblatt für Wahrheit, Recht u. Freiheit.

Abo-Preise werden die gesetzliche Beitragsliste oder deren Raum mit
15 Pf. berechnet. Bei Werbungsbüchern oder anderen Abdrucken
Buchdruckerei, Redaktion und Verlagsstelle: Dresden,
Vilmersdorfer Straße 43. — Fernvertrieb: Rom I. Sie. 1904.

Welche Bundesstaaten haben für Aufhebung des Artikels 2 des Jesuitengesetzes gestimmt?

Nun kann diese Frage ziemlich bestimmt beantwortet werden, da sich diejenigen Staaten, die „schuldig“ sind, bereits gemeldet haben. Für die Aufhebung des § 2 haben gestimmt: Preußen mit 17, Bayern mit 6, Baden mit 3, Württemberg ältere Linie und Hamburg mit je einer Stimme, zusammen 29 Stimmen.

Gegen die Aufhebung stießen folgende Stimmen: Sachsen 4, Württemberg 4, Hessen 3, Mecklenburg-Schwerin 2, Braunschweig 2, ferner Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Sachsen-Altenburg-Gotha, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Neuburg jüngere Linie und Detmold mit je einer Stimme, zusammen 25.

Endlich haben sich der Abstimmung enthalten mit je einer Stimme: Bremen, Lübeck, Anhalt und Schaumburg-Lippe, zusammen 4 Stimmen. Waren auch diese noch gegen das Gesetz abgegeben worden, so wäre die Vorlage mit 29 gegen 29 Stimmen gesunken.

So versichert die „Nat. Ztg.“. Nach den Berichten anderer Blätter sollen aber eine Mehrheit von 49 Stimmen vorhanden gewesen sein; auch wird behauptet, daß Hessen sich der Stimme enthalten habe. Die Aufstellung dürfte demgenäß noch eine kleine Korrektur erfahren. Uns kann dieses Herumrunden recht salt lassen; die „guten Freunde“ der deutschen Katholiken kennt man schon lange, man darf nur auf die einzestaatlichen Gesetze hinblicken und man ist keinen Augenblick mehr im Zweifel, wer für und wer gegen die Aufhebung gestimmt hat.

Das in der Frage auftauchende Bedenken, ob das Vorgehen des Bundesrates, der einen Beschluss des früheren Reichstags annahm, zulässig gewesen sei, hat keine praktische Bedeutung mehr. Denn die Aufhebung des Artikels 2 ist bereits in die Gesetzesammlung des Deutschen Reichs eingereicht worden. Doch ist es immerhin noch von Interesse, die einzelnen Anschanungen zu hören.

Der Geheime Justizrat Kahl, der in der Sache selbst nicht auf unserer Seite steht, hat gegenüber der Rechtmäßigkeit des Bundesratsbeschlusses keinerlei Bedenken und zwar mit Rücksicht auf frühere Präzedenzfälle. Diese gehen bis in das Jahr 1884 zurück. In drei Fällen ist ein Gesetz erst publiziert worden, nachdem der Reichstag, der darüber beschlossen hatte, zu besitzen aufgehort und eine neue Legislaturperiode begonnen hatte. In zwei Fällen handelte es sich, ebenso wie bei dem Jesuitengesetz, um Initiative-Anträge aus dem Hause, im dritten Fall um eine so wichtige Regierungsvorlage, wie die Militärstrafgerichtsordnung. Der bekannte Staatsrechtslehrer Laband nimmt Kahl ganz bei, während er früher anderer Ansicht war. Der Leipziger Professor Binding ist dagegen anderer Ansicht und hält das Gesetz für richtig.

Die Reichsverfassung gibt für eine absolut sichere Antwort keine Handhabe; ihr Wortlaut steht dem von der

Regierung eingeschlagenen Verfahren nicht im Wege. Auch sonst existiert absolut keine geistige Vorrichtung, die ein solches Jurisdiktionsrecht für ungültig erklärt. So müssen sich eben die Staatsrechtslehrer mit der gefundenen Lösung begnügen.

Die Jesuiten und die Zweite Sächsische Kammer.

Wenn die Landesboten glaubten, durch die Jesuiteninterpellation ein volles Haar zu erzielen, so hatten sie sich getäuscht. Auch eine Komödie findet kein besonderes Publikum, wenn der Stoff bereits abgedroschen und bekannt ist. Wer sollte auch ein Interesse haben, dem zugutezuhalten, was täglich die Zeitungen schreiben. Sachlich wurde nichts neues vorgebracht. Die Stellung der sächsischen Bundesbevollmächtigten war strikt gegeben und wenn einzelne Zeitungen Zweifel aussprachen, so glaubte ihnen niemand. Daß § 56 auch dann weiter bestehen bleibt, selbst wenn das gesamte Jesuitengesetz fällt, ist auch eine feststehende Tatsache. Nicht einmal die Katholiken haben darüber auch nur den leisesten Hoffnungsschimmer, daß unter der protestantischen Regierung, wie Herr v. Seydewitz gestern sie selbst nannte, jemals eine fröhlichere und freiere Lust herrschen könnte. Alle Achtung vor unseren Ministern; sie sind persönlich hochachtbare Männer, deren Aufsichtsführung keineswegs einer freiheitlichen und modernen Gesinnung feind ist. Aber sobald sie den Ministerstab anlegen, sind sie in konventionelle Höflichkeitshormeln eingewängt, die ihnen von einer seit alterher herrschenden pastoralen Kluft aufgedrückt werden. Es ist das zu bedauern, weil damit nicht nur die konfessionellen Besitzpunktste sehr einseitig werden, sondern auch die ganze Gesetzgebungsmaschine den freiheitlichen Anforderungen entfremdet bleibt.

Die Regelung der konfessionellen Vergütungsfeste unter der Oberhoheit der einzelnen Bundesstaaten. Die sächsische Kirchengezeggebung kann daher durch die Aufhebung des Jesuitengesetzes nicht berührt werden. Solange eine Landesgezeggebung keine Ordensniederlassung zuläßt, mit die Erlaubnis zur Einführung ins Reich nichts; das liegt auf der Hand, dazu braucht man keine Jesuitendebatte. Uns kann es recht sein, wenn die Zeitungen entzückt sind, daß sich aus der Verhandlung die „freudige, fröhliche Gewissheit“ ergeben habe, „Sachsen sei und bleibe die Hochburg des protestantischen Gedankens in Deutschland.“ („Dresden. Nachr.“) oder, daß wie der „Dresden. Anz.“ beruhigt ausruht, Sachsen „stark genug sei, das Land vor den Jüngern Poncas zu bewahren“. Wenn die Herren durch die Einmündigkeit der Regierung im Landtag entzückt sind, so sind sie sehr genügt.

Wir wollen nur einiges weniger aus den Reden der Abgeordneten hervorheben. Es bekommt auch ein Stalauer viel größeres Interesse, wenn er im hohen Hause fällt. Wir müssen da zunächst den Auspruch des Abg. Opiz zurückwirken, worin er behauptet, daß der Jesuitenorden zur Bekämpfung des Protestantismus gegründet wurde. Wir haben zwar im vorigen Jahre einmal in einem Leit-

artikel diese tendenziöse Unwahrheit richtig gestellt und wollen es heute aus der Konstitution des Jesuitenordens selbst beweisen. Als Arbeitsfeld des Ordens werden dort genannt: Förderung der Seelen im christlichen Leben und in der öffentlichen Lehre, Verbreitung des Glaubens durch öffentliche Predigten und den Dienst des Wortes, durch geistliche Übungen und Viedeswerke und namentlich durch Unterweisung von Kindern und Unwissenden im Christentum und durch Spendung der heil. Sakramente, Besuch von Kranken und Gefangenen und andere Betätigung des Seelenfeuers, sei es unter den Tieren oder sonst irgendwelchen Ungläubigen, selbst im fernen Indien, sei es unter irgendwelchen Iregläubigen oder Schismatikern oder Rechtgläubigen, welche auch immer es sein mögen“ (Institutum soc. Jesu. Ed. Pragensis 1757, tom. I., pag. 22, 23.)

Die Protestanten werden hier mit seinem Worte genannt. Weder in den Stiftungsbüchern der Päpste, noch in den Konstitutionen anderer Ordensgenerale ist davon die Rede. Nachdem der Orden die Verteidigung der kath. Wahrheit gegen jedwede Irrlehre in sein Programm aufgenommen hat, so ist es selbstverständlich, daß sich einzelne Jesuiten auch der Haupttirur der damaligen Zeit entgegstellen. Herr Abg. Opiz tat also dem Ordensstifter und seiner Schönung unrecht, wenn er als den Hauptgewe des Jesuitenordens die Bekämpfung des Protestantismus bezeichnete.

Da bei vielen Protestanten die Phrasen von „Seelenfänger“ etc. die in ihren Reihen oft mit grösster Ungeniertheit selbst betrieben wird, ferner von „Hinterlist“, „Kampf mit vergifteten Waffen“ etc. in Fleisch und Blut übergegangen sind, so können wir diese unbewiesene Behauptung faltlächeln übergehen. Doch eine Frage möge uns der Herr Abgeordnete erlauben.

Die Einleitung seiner Rede war eine Captatio benevolentiae den Katholiken gegenüber. Er versicherte, daß die Regierung und der Landtag übertriebe an Friedensliebe und Eintrachtstreben. Mit seinen Ausführungen sucht er nachzuweisen, daß die Jesuiten unzulässige Friedensstörer seien. Damit begründete er wohl den § 56 in Bezug auf die Jesuiten! Wie steht es aber mit den übrigen Orden? Warum will Sachsen die nicht in sein Gebiet zulassen? Oder sind alle übrigen Orden eben so gefährlich wie die Jesuiten? Wahrscheinlich nimmt Herr Abg. Opiz im Landtage noch Gelegenheit, uns darüber aufzuklären, damit die Katholiken Sachsen erfahren, warum denn nicht nur die Jesuiten, sondern alle geistlichen Orden aus Sachsen ausgeschlossen sind?

Wir können trotz einiger Entgleisungen diesem Redner das Zeugnis nicht verweigern, daß er gemäßigt sprach. Anders Abg. Rollfuss. Er brachte mehr den Ton des „Evangelischen Bundes“ zur Geltung; auf den Tribünen bildeten Mitglieder desselben den Hauptanteil. Die Pointe legte er in einige Zitate des Aufhebungskreates Clemens XIV.; er verlor daran den Beweis für die Gemeingefährlichkeit der Jesuiten zu konstruieren. Nach diesen Beweis haben wir im vorigen Jahre als vollständig grund

1. Clemens VIII. verbot das Bibellesen nicht unter Gottesurteil; letztere Strafe war bestimmt für Ketzerie und Verbreitung feuerischer Schriften.

2. Clemens XI. verbot nicht das Lesen der Bibel in der Landessprache als solches, sondern das Verbot zielt auf Übertragungen von Schriften, welche von Anfang an den Anlaß für Unzufriedenheit, ihre falschen Ausschreibungen auf dem Wege der Übertragung in die dt. Sprache selbst hinzutragen. Das kann bei allen sog. „Bibelverbots“ im Allge. behalten werden.

3. Die Regensburger Bibelgesellschaft hatte sehr eng Verbindungen mit der englischen Bibelgesellschaft. Hinte doch z. B. der strengkatholische Regens. Bettmann in Regensburg vor der englischen Bevölkerung eine Zusammenkunft anzuregen zur Verbreitung der von ihm befürworteten Übertragung des Neuen Testaments. Bettmann löste allerdings 1820 diese Versammlung. Anders lag die Sache bei seinem Nachfolger, dem nachmal abgefallenen Priester Johann mit seiner 1815 erdigierten Übertragung, und auch bei seinem Sohn, der seine Übertragung 1821 auf den Zuber kam.

Hier muß dann noch erwähnt werden, daß die öst. Kirche zugleich so unzufriedene Metropolit Stanislaus Stochaczewicz, Erzbischof von Mohilew (gest. 1826), welcher 1815 das neue Leitwerk in einer nach der Übertragung des Neuen Testaments Jakob Wurst (Wurst) angelegten gefälschten Bibelgabe verbreiten ließ. Auf diese Ausgabe des Neuen Testaments bezieht das Urteile Pius VII. vom 3. Sept. 1816, in welchem der Papst den Erzbischof tadelte, daß er „örliglich zu irrigem Sinn verdrehte Übertragungen in verschiedenen Sprachen unter das Volk verbreite, die zum Verderbnis der reinen Lehre und ihres hl. Statutes veranlassen“.

Es gebietet nun wahrlich sehr wenig Uteitskraft dazu, nur zu erkennen, daß mit diesen „Ergänzungen“ die mitgeteilten „Bibelverbote“ in ein ganz anderes Licht rücken. Der Grund zu einer Begeisterung „Rom“ fällt natürlich damit weg, aber eben deshalb treiben gewisse Leute die Verfestigung gleichförmlicher Tathaben als eine Art Sport, um mit dem Querdenken, daß sie mitzuteilen belieben, den ehrhaften Büchern gegen „Rom“ aufzuhören!

Der Kampf gegen die Fremdwörter vor 250 Jahren. (Schluß.)

Waren die von den früheren Sprachgelehrten gegen die Fremdwörterei ins Feld geführten Gründe im wesentlichen die gleichen wie die heute vom Allgemeinen Deutschen Sprachvereine geltend gemachten, so schlug man auch ähnliche Mittel zur Bekämpfung des Nebels vor. Es wird z. B. betont, daß man zum Erfolg der Fremdwörterei in erster Reihe nicht Neubildungen, sondern bereits vorhandene Wörter oder Zusammensetzungen aus solchen veranlagten folge. So ist damals eine Reihe von Wortschöpfungen gelungen, die sich mit Recht danach behaupten haben, und unter denen besonders zu nennen sind: Mundart für regulus, Leibtag für regulus, Schreibart für stylus, Leibart für methodus, Gemeinwesen für res publica, und in der grammatischen Kunstsprache: Selbstlauter (vocalis), Ritslauter (consonans), Zeitwort (verbum), Hochlaut (tonus aspirans), Ableitung (derivatio), Endung (terminatio) usw.

Diese leineswegs erschöpfenden Belege zeigen, daß die Sprachreinigungsbestrebungen des 17. Jahrhunderts nicht spurlos vorüber gegangen sind. Dass sie ihr Ziel einer dauernden Festigung nicht erreicht haben, hat seinen Grund vornehmlich in den ungünstigen Zeitverhältnissen, dem Niedergang des vaterländischen Empfindens gerade in den Kreisen des Volkes, deren fröhliche Zustimmung allein der Sache der Sprachgelehrten hätte zum Siege verhelfen können. Zum kleinen Teile hat dann die Lärcherlichkeit mitgewirkt, der die Abgeschrägtheiten eines Philipp von Geisen verfehlten. Am wenigsten ist die Bewegung durch ausgesprochene Gegnerhaft gehemmt worden; denn von namhaftesten Schriftstellern des 17. Jahrhunderts ist nur Christian Weise gegen sie aufgetreten, der die jetzt wieder von den Gegnern des Sprachvereins aufgestellte Lehre von der Unzulänglichkeit der deutschen Sprache für die hohen und höchsten Gedankenfeinheiten schon andeutet. Die vielleicht manchmal ungeschickten und läppischen Regelungen eines erwachsenen Nationalgefühls als Chauvinismus, als Deutschlümeli zu brandmarken, hat Weise aber noch nicht gelernt, das ist unserer Zeit vorbehalten geblieben. Und doch beruht gerade auf dem ferneren Erstarken des Vaterlandsgefühls die Hoffnung, daß diesmal die Sprachreinigung

einen wirklichen Sieg erringen werde, einen Sieg, der darin besteht, daß der Deutsche die Häufigkeiten wiedergewinnt, sich über alles ohne mühsamen Aufwand von fremden Wörtern in deutscher Rede auszusprechen.

Bibelverbote in der Neuzeit.

Prophezeien ist für denselben nicht schwer, welcher seine Pappenhimer kennt. Wie hatten vorhergesagt, daß die „Wartburg“ anlässlich des Jubiläums der britischen Bibelgesellschaft wieder eine Anwendung des „bibelwidrigen Prophecias“ bringen werde, plausibel, wie besteht, kommt der vorherzeite Artikel 1.

Die Ländereigentümer von Bibelverboten im Mittelalter sind dieses Mal weggeblieben. Jetzt liegt man etwa an den Angen:

Vor 300 Jahren verordnete Papst Clemens VIII. Gallerentrafe für das Lesen italienischer Bibelübersetzungen. Vor 200 Jahren nahm Clemens XI. in den auf seinen Befehl von der päpstlichen Druckerei veröffentlichten „Zuber“ verbote der Bibel in irgend welcher Volkssprache auf. Vor 100 Jahren wurde im deutschen Regenbogen in Rücksicht auf entstandenen protestantischen Bibelgesellschaften eine katholische Bibelgesellschaft gegründet, die aber Pius VII., der bereits mittels Briefe vom 26. Juni 1816 an den Erzbischof von Brixen die Bibelgesellschaften und ihre auf dem Wege der Übertragung in die dt. Sprache selbst hinzutragten. Das kann bei allen sog. „Bibelverbots“ im Allge. behalten werden.

Am werden einmal die Männer der „Wartburg“ sich die leidige Unruhe abgewöhnen, bei Erzählungen über Dinge der Geschichte nicht den ganzen Tatbestand zu berichten, sondern sich mit Achteln, Zehnteln, ja zwanzigsteln zu begnügen? Allerdings, letzteres ist ja bequemer; denn es gestattet, die Sache zu behandeln wie eine wachsene Rose, während bei Ausführung des ganzen Tatbestandes zu einer Anwendung des bibelwidrigen Papstums auch nicht der Schein einer Berechtigung bliebe.

So wollen wir denn die Mitteilungen der „Wartburg“ ergänzen: